

Parlamentarischer Vorstoss

2020/491

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Bevorschussungspraxis des kantonalen Sozialamts
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	24. September 2020
Dringlichkeit:	—

Wenn sich Eltern trennen und an das Gericht gelangen, müssen die Unterhaltsbeiträge für die gemeinsamen Kinder festgelegt werden. Nach Art. 276 und Art. 285 ZGB besteht der Kindesunterhalt aus Natural-, Bar- und Betreuungsunterhalt. Während es beim Naturalunterhalt um die Kinderbetreuung geht, betreffen der Bar- und der Betreuungsunterhalt den geldwerten Unterhalt des Kindes. Es geht m.a.W. um die Deckung der (in)direkten Kinderkosten im Alltag.

Kommt der unterhaltspflichtige Elternteil (in der Praxis meistens der Vater) nicht nach, kann sich der andere Elternteil (in der Praxis meistens die Mutter) den Unterhalt unter bestimmten Voraussetzungen vom kantonalen Sozialamt bevorschussen lassen. Ansonsten droht ihm der Gang zur Sozialhilfe, weil die vorhandenen Mittel nicht für die Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichen. Eine Bevorschussung wird i.d.R. mit einer Abtretung der Unterhaltsforderung kombiniert, sodass das kantonale Sozialamt in die Unterhaltsforderung des Kindes eintritt und anschliessend versucht, diese beim unterhaltspflichtigen Elternteil erhältlich zu machen. Bei der Bevorschussung von Kindesunterhalt handelt es sich somit um keine Sozialhilfeleistungen.

Nach Art. 293 Abs. 2 ZGB regelt das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Der Erlass von Bestimmungen zur Alimentenbevorschussung und deren Vollzug fallen in die Kompetenz der Kantone. Im Kanton Basel-Landschaft finden sich die massgebenden Bestimmungen im Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (SHG, §§ 22 ff.) sowie in der Verordnung über die Bevorschussung und Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge. Weder im einschlägigen Gesetz noch in der Verordnung findet sich eine Grundlage, wonach im Kanton Basel-Landschaft nicht der volle Kindesunterhalt (bis zum Maximalbetrag von CHF 948.00 pro Kind) bevorschusst werde. Trotzdem hat sich im Kanton Basel-Landschaft, anders als in anderen Kantonen, eine Praxis entwickelt, wonach jeweils nur der Barunterhalt, nicht aber der Betreuungsunterhalt bevorschusst wird. Das hat nicht nur für die betroffenen unterhaltsberechtigten Eltern (i.d.R. die Mütter) einschneidende Konsequenzen, weil ihnen der Gang zur Sozialhilfe und den Fall in die Armut droht. Vielmehr haben auch die Baselbieter Gemeinden ein Interesse an einem korrekten Vollzug der Bevorschussung, weil die zu bevorschussenden Leistungen Sache des Kantons sind, während die Ausrichtung von Sozialhilfe Sache der Gemeinden ist.

Beispiel: Ein Gericht hält fest, dass der Vater Unterhaltsbeiträge von CHF 900.00 (CHF 600.00 als Barunterhalt, CHF 300.00 als Betreuungsunterhalt) an ein Kind zu bezahlen hat. Beahlt der Vater nicht, darf sich die Mutter an das kantonale Sozialamt wenden. Das Sozialamt Basel-Landschaft bevorschusst der Mutter in diesem Fall nur CHF 600.00 und nicht, obwohl gemäss Bundesgesetz klarerweise auch der Betreuungsunterhalt unter den Kindesunterhalt fällt, CHF 900.00. Reicht der Mutter das Geld nicht, muss sie an die kommunale Sozialhilfe gelangen.

Vor diesem Hintergrund habe ich die folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie viele Kantone in der Schweiz bevorschussen nur den Barunterhalt, nicht aber den Betreuungsunterhalt?
2. Wer hat im Kanton Basel-Landschaft per wann veranlasst, anders als in anderen Kantonen eine Praxis zu entwickeln, wonach nur der Barunterhalt bevorschusst wird?
3. Wurden die (indirekt betroffenen) Gemeinden, welche die Sozialhilfekosten zu tragen haben, vor der Festlegung der erwähnten Praxis angehört? Falls nicht, wieso nicht?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Rechtmässigkeit der oben erwähnten Praxis (Stichwort Verhältnis zum Bundeszivilrecht, Legalitätsprinzip etc.)?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die erwähnte Praxis unabhängig von der Frage der Rechtmässigkeit (aus sozial- und ordnungspolitischen Gründen) zu überdenken?
6. Sollte der Regierungsrat an der erwähnten Praxis festhalten wollen: Welche Anpassungen auf Gesetzesebene oder Verordnungsebene bräuchte es, damit im Kanton Basel-Landschaft ebenfalls der gesamte Kindesunterhalt gemäss ZGB (d.h. inkl. Betreuungsunterhalt, bis zu einem Maximalbetrag von CHF 948.00 pro Kind) bevorschusst wird?